

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 26/92 „Wohngebiet Zierower Weg“, 2. Änderung

Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
Der Geltungsbereich der 2. Änderung besteht aus zwei Teilbereichen. Sie werden wie folgt begrenzt durch:

Teilbereich 1

im Nordosten: die Straße Zum Walfisch

im Süden: die nördl. Grundstücksgrenzen der Grundstücke am Krabbenweg

im Westen: die öffentl. Ausgleichsfläche zum Grundstück Marktkauf

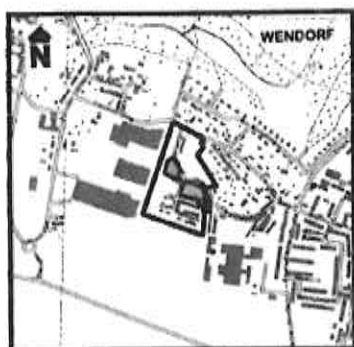
Teilbereich 2

im Norden: die Straße Rochenweg und die öffentliche Parkanlage um den Teich Zierower Weg / An der Niederung

im Osten: den Garagenkomplex Zierower Weg / Erwin-Fischer-Str.

im Süden: die Straße Tümmelerweg

im Westen: die Straße Zum Walfisch



Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 26.06.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Meck-

lenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/92 „Wohngebiet Zierower Weg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/92 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/92 einschließlich der Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/92 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/92 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/92 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar | Der Bürgermeister | Bauamt, Abteilung Planung

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand“

Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 wird wie folgt begrenzt durch:

im Nordwesten: die Schatterau und die Turmstraße

im Norden: die Großschmiedestraße, das Altwismartor und die Kreuzung Rostocker Straße / Dr.-Leber-Straße

im Südosten: die Dr.-Leber-Straße und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59/02 „Wohn- und Gewerbegebiet Dr.-Leber-Straße / Kanalstraße / Podeusstraße / Turnerweg“

im Südwesten: den Turnerweg



Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 26.06.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 den Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 69/08 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 69/08 einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 69/08 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 69/08 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar | Der Bürgermeister | Bauamt, Abteilung Planung